

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 14.12.2021****Personelle Zuordnung von Schreiben der Staatsanwaltschaft****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Schreiben der Staatsanwaltschaft haben oftmals keine personelle Zuordnung, das heißt, Schreiben sind maschinell erstellt, ohne dass ein konkreter Ansprechpartner bzw. das zuständige Dezernat der Staatsanwaltschaft genannt wird. Das Feld „Bearbeiter/in“ nebst „Durchwahl“ und „eMail“ bleibt häufig frei.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum findet oftmals keine personelle Zuordnung von Schreiben der Staatsanwaltschaft statt?

Frage 2. Gibt es diesbezüglich Regelungen / Erlasse des Justizministeriums?

Die Fragen 1. und 2. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Erstellung von Schriftstücken durch Justizbehörden ist in § 33 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (RdErl. d. HMdJ v. 4.12.2017 – 1463-I/B1-2017/3732-I/A – JMBI. 2018, S. 113) geregelt. Deren Vorgaben werden nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft durch die Staatsanwaltschaften grundsätzlich eingehalten. Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat mitgeteilt, dass die in den Staatsanwaltschaften erstellten und dort ausgedruckten Schreiben neben einem Aktenzeichen grundsätzlich auch Eintragungen für die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter und eine telefonische Durchwahl enthalten. Soweit in Ausnahmefällen keine Bearbeiterin bzw. kein Bearbeiter auf einem Schreiben angegeben ist, kann dies unterschiedliche Gründe haben. In Betracht kommen Versehen oder technische Fehler. In begründeten Einzelfällen können Angaben zur unmittelbaren Erreichbarkeit einer Person mit Billigung der Behördenleitung weggelassen werden, z.B. weil die Adressatin bzw. der Adressat bekanntermaßen zu bedrohenden oder beleidigenden Anrufen oder einer den Dienstbetrieb erheblich störenden missbräuchlichen Nutzung von Durchwahlen zu wiederholten Anrufen neigt.

Demgegenüber weisen die in der zentralen Druckerei in Hünfeld ausgedruckten Schreiben aus technischen Gründen keine Bearbeiterin bzw. keinen Bearbeiter und keine individuelle Durchwahl aus. Es handelt sich dabei ausschließlich um standardisierte Schreiben (z.B. Aktenzeichenmitteilungen, UJs-Einstellungsbescheide), die nicht individuell bearbeitet werden können. Auf diesen Schreiben ist jedoch neben den zentralen Erreichbarkeiten der Behörde ein Aktenzeichen angegeben, über das bei Rückfragen eine personelle Zuordnung der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters jederzeit möglich ist.

Frage 3. Ist die Angabe von Daten des „Absenders“/der Staatsanwaltschaft von Gericht zu Gericht unterschiedlich?

Frage 4. Entscheidet der zuständige Dezernent, mithin der Ersteller des Schreibens bzw. der Verfügung, ob diese Daten genannt werden?

Die Fragen 3. und 4. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die staatsanwaltschaftlichen Vordrucke kommen grundsätzlich landesweit einheitlich zum Einsatz. Für jeden Behördenstandort sind zentrale Datenblätter im System MESTA hinterlegt, welche die zentralen Kontaktdaten des Standorts (Anschrift, Telefonnummer und Faxnummer) umfassen.

Die Daten der einzelnen Anwenderinnen und Anwender werden einmalig in den Benutzereinstellungen hinterlegt und sodann automatisch in neue Schreiben und Reinschriften übernommen. Eine Änderung dieser Daten bleibt möglich.

Soweit demgegenüber Schreiben in der zentralen Druckerei in Hünfeld ausgedruckt und von dort aus versendet werden, ist eine individuelle Bearbeitung dieser Schreiben und eine Änderung der darauf angegebenen Daten technisch nicht möglich.

Sofern Gerichte staatsanwaltschaftliche Schreiben weiterleiten (z.B. eine Anklage zustellen oder eine an das Gericht übersandte staatsanwaltschaftliche Stellungnahme einem anderen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis geben), wird das von der Staatsanwaltschaft erstellte Dokument üblicherweise unverändert übersandt. Dies ist bei der Anklageschrift gesetzlich vorgegeben. Bei Stellungnahmen erfolgt die Weiterleitung ggf. in Kopie. In gesetzlich nicht geregelten Fällen der Zustellung, also etwa bei der Übersendung staatsanwaltschaftlicher Stellungnahmen, gestattet es die richterliche Unabhängigkeit jedoch, hiervon abzuweichen.

Frage 5. An wen kann/soll sich ein Empfänger eines solchen Schreibens bei Rückfragen wenden?

Auf jedem Schreiben sind neben dem Aktenzeichen die zentrale Postanschrift, eine zentrale Telefaxnummer und die Durchwahl der Telefonzentrale angegeben. Die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Schreibens kann sich entweder postalisch oder telefonisch an die Staatsanwaltschaft wenden. Auf Grundlage des Aktenzeichens können eingehende Schreiben den richtigen Akten zugeordnet und Anrufe an die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter weitergeleitet werden.

Wiesbaden, 10. Februar 2022

Eva Kühne-Hörmann